

Statuten der Basler Bootshaus-Gesellschaft in Basel

Name, Zweck

§ 1. Die Basler Bootshaus-Gesellschaft (BBG) ist ein Verein nach Art 60 ZGB mit Sitz in Basel, eingetragen im Handelsregister Basel-Stadt.

§ 2. Die BBG bezweckt, den Rudersport zu fördern, indem sie Bootshäuser und andere Einrichtungen errichtet und unterhält, die dem Rudersport dienen.

§ 3. Für die Nutzung von Liegenschaften und Einrichtungen, welche die BBG dem BRC oder Dritten zur Verfügung stellt, gelten entsprechende Verträge und Nutzungsreglemente.

Mitgliedschaft

§ 4. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, indem sie Anteilscheine der BBG erwerben. Die Aufnahme oder Übertragung erfolgt durch den Vorstand. Sie kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

§ 5. Die Anteilscheine im Nominalbetrag von CHF 100.00 lauten auf den Namen und werden in einem Verzeichnis eingetragen. Gegenüber der BBG gelten nur die im Verzeichnis Aufgeführten als Mitglieder. Die Rechte an einem Anteilschein können nur von einer Person ausgeübt werden.

Mitgliedschaftsrechte

§ 6. Je 5 Anteilscheine à CHF 100.00 geben das Recht auf 1 Stimme. Ein Mitglied kann maximal 25 Stimmen als Eigentümer oder Bevollmächtigter ausüben, was 125 Anteilscheinen entspricht. Als Ausnahme kann der BRC 75 Stimmen ausüben, was 375 Anteilscheinen entspricht.

§ 7. Für die Verbindlichkeiten der BBG haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Die Mitglieder sind über die Liberierung der Anteilscheine hinaus nicht haftbar. Sie haben keinen Anspruch auf Ertragsüberschüsse der Jahresrechnung und bei Liquidation der BBG maximal Anspruch auf Rückzahlung des Nennwertes.

§ 8. Mitglieder haben das Zutrittsrecht zu den Liegenschaften der BBG, vorbehältlich einschränkender Rechte von Mietern und Nutzungsreglementen.

Gesellschaftsmittel

§ 9. Das Gesellschaftskapital besteht aus dem Gesamtbetrag der Anteilscheine der im Register eingetragenen Mitglieder. Anteilscheine können unbegrenzt ausgegeben werden, es sei denn, eine Generalversammlung beschliesse eine Begrenzung oder Ausgabestop. Daneben beschafft sich die BBG ihre Mittel durch Vermietung und freiwillige Beiträge.

Organe

§ 10. Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Generalversammlung

§ 11. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens im Monat Mai statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand sie einberuft oder Mitglieder dies verlangen, die mindestens ein Zehntel des Anteilscheinkapitals repräsentieren.

Der Vorstand lädt die Mitglieder zu Generalversammlungen schriftlich ein. Die Einladung enthält die Traktanden und ist wenigstens 8 Tage vor dem Versammlungsdatum zuzustellen.

§ 12. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Ist er verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmenzähler

§ 13. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse zu Traktanden und trifft Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, ausser wo die Statuten eine qualifizierte Mehrheit verlangen.

§ 14. Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

2. Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstand. Die Wahl der zwei Rechnungsrevisoren und der Suppleanten.
 3. Genehmigung von Kauf oder Verkauf und Belastung von Liegenschaften. Genehmigung von Baurechten, Dienstbarkeiten, Mietverträgen und Nutzungsrechten von Gesellschaftsliegenschaften.
 4. Genehmigung von Ausgaben, welche den Betrag von CHF 15'000.00 im Einzelfall übersteigen.
 5. Statutenänderungen.
 6. Beschlüsse zu Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder.
- § 15. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand 30 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

Vorstand

§ 16. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei bis vier zusätzlichen Mitgliedern. Sie müssen Mitglieder der BBG sein und bestimmen aus ihrer Mitte einen Kassier und einen Aktuar. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre von Generalversammlung zu Generalversammlung. Vakante Stellen im Vorstand können von diesem bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch besetzt werden.

§ 17 Der Vorstand vertritt die BBG nach aussen. Präsident, Kassier und Aktuar zeichnen für die Gesellschaft kollektiv zu zweien. Dies ist im Handelsregister BS einzutragen.

§ 18. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder falls zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Seine Beschlüsse werden von den Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Gleichheit der Stimmen hat der Präsident Stichentscheid. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 19. Der Vorstand ist zuständig für eine ordentliche Buchführung und Rechnungslegung. Er beschliesst die Nutzungsreglemente. Der Vorstand ist für die Organisation der Instandhaltung sowie den Um- und Neubau von Liegenschaften zuständig.

Revisionsstelle

§ 20. Zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber Bericht mit Antrag an die Generalversammlung. Die zwei Revisoren und Suppleanten werden jährlich für ein Rechnungsjahr von der Generalversammlung gewählt.

Statutenrevision

§ 21. Änderungen der Statuten können mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Liquidation

§ 22. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer General-versammlung, an welcher mindestens die Hälfte des jeweiligen Gesellschafts-Kapitals vertreten sein muss, mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Das Liquidationsergebnis soll in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine verwendet werden; ein allfälliger Überschuss darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern muss zu Zwecken des Rudersports in Basel verwendet werden.

Vorstehende Statuten sind in der konstituierenden Versammlung vom 28. Mai 1907 angenommen worden.

Eine Revision derselben wurde in den ausserordentlichen General-versammlungen vom 26. März 1912, 19. März 1951 und in den ordentlichen Generalversammlungen vom 17. April 1952, 8. März 1956, 20. April 1993 und 31. März 2014 vorgenommen.